

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Friedenswarte der Stadt Brandenburg an der Havel**

Auf der Grundlage der §§ 12 Abs. 1, 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9, 64 Abs. 2 Ziffer 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12. 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286) in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 24.02.2016 nachfolgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Friedenswarte der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

Die Friedenswarte ist eine öffentliche Einrichtung, die vorrangig als Aussichtsturm genutzt wird.

### **§ 2 Benutzung**

- (1) Die Friedenswarte darf nur mit gültiger Eintrittskarte und im Rahmen der zulässigen maximalen Besucherzahl betreten werden.
- (2) Mit dem Kauf der Eintrittskarte akzeptiert jeder Nutzer die Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (3) Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar.
- (4) Nach dem Verlassen der Friedenswarte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.
- (5) Der letzte Einlass erfolgt ca. 15 Minuten vor Schließung.
- (6) Personen unter 16 Jahren werden ohne Begleitung eines Erwachsenen nicht eingelassen.
- (7) Personen im alkoholisierten Zustand bzw. unter Einwirkung von Betäubungsmitteln ist der Zugang zur Friedenswarte verboten.
- (8) Tiere sind vom Zutritt grundsätzlich ausgenommen.
- (9) Nutzer haften für durch sie verursachte Beschädigungen oder Verunreinigungen.
- (10) Die Benutzung der Friedenswarte erfolgt auf eigene Gefahr. Bei winterlicher Witterung besteht Rutschgefahr durch überfrierende Nässe.
- (11) Bei widrigen Wetterverhältnissen, wie Starkregen, Sturm, Gewitter oder winterlicher Witterung kann die Friedenswarte aus Sicherheitsgründen geschlossen werden.
- (12) Das Werfen von Gegenständen ist verboten!
- (13) Rauchen ist verboten!
- (14) Das Aufsichtspersonal übt Hausrecht aus. Personen, die sich nicht an die Benutzungsordnung halten, können von der Friedenswarte verwiesen werden. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Eine Erstattung des Eintrittsentgeltes erfolgt nicht.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedenswarte hat in der Regel folgende Öffnungszeiten:

1. April* bis 30. Juni und 01. September bis 31. Oktober	
Donnerstag bis Sonntag und an Feiertagen	10:00 bis 17:00 Uhr
1. Juli bis 31. August	
Dienstag bis Sonntag und an Feiertagen	10:00 bis 17:00 Uhr
- (2) Sonderöffnungszeiten nach vorheriger Terminabsprache sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglich.
- (3) Über abweichende Öffnungszeiten, z.B. aus innerbetrieblichen Gründen, entscheidet die Oberbürgermeisterin.

*\* Sollte das Osterfest vor dem 1. April liegen, gilt der Karfreitag als erster Öffnungstag.*

## **§ 4 Eintrittsentgelte**

- (1) Für den Eintritt wird ein Entgelt erhoben. Das Entgelt ist unmittelbar vor Inanspruchnahme der Leistung fällig und in bar zu entrichten.
- (2) Das Entgelt für den Besuch der Friedenswarte beträgt:
- |   |           |
|---|-----------|
| Normaltarif pro Person:   | 3,00 Euro |
| ermäßigter Tarif** pro Person:                                      | 1,50 Euro |
| Familien-/Kleingruppenkarte:<br>(max. 2 Erwachsene + max. 4 Kinder) | 6,00 Euro |
| Gruppentarif ab 12 Personen:<br>Normaltarif pro Person:             | 2,00 Euro |
| Ermäßigter Tarif** pro Person:                                      | 1,00 Euro |
- Zu Sonderöffnungszeiten nach Vereinbarung gelten die oben genannten Entgelte mit folgendem Zusatz:
- |  |            |
|--|------------|
| Für eine Besuchszeit bis 90 Minuten sind mindestens zu entrichten. | 42,00 Euro |
| Für jede weitere angefangene Stunde sind zu entrichten.            | 21,00 Euro |
- Für Gruppen, deren Teilnehmer überwiegend Anspruch auf den ermäßigten Tarif haben (z.B. Schulklassen) sind für eine Besuchszeit bis 90 Minuten mindestens
- |                |            |
|----------------|------------|
| zu entrichten. | 21,00 Euro |
|----------------|------------|

\*\* Der ermäßigte Tarif gilt für Kinder bis zum 15. Lebensjahr; Schüler, Lehrlinge, Studenten bis zum 30. Lebensjahr; Menschen mit Behinderungen ab GdB 50; Freiwilligen Wehrdienstleistende (FWD) und Bundesfreiwilligendienstleistende (BFD). Die ermäßigten Tarife gelten nur bei Vorlage eines geeigneten gültigen Nachweises (z.B. Schülerschein). Für Menschen mit Behinderungen, die besonderer Hilfe bedürfen, hat eine Begleitperson freien Eintritt.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Friedenswarte der Stadt Brandenburg an der Havel tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Brandenburg an der Havel in Kraft. Gleichzeitig treten die für die Friedenswarte relevanten Passagen der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Museen der Stadt Brandenburg an der Havel und die Friedenswarte vom 20.12.2002 (ABl. Nr. 24 vom 20.12.2002) außer Kraft.